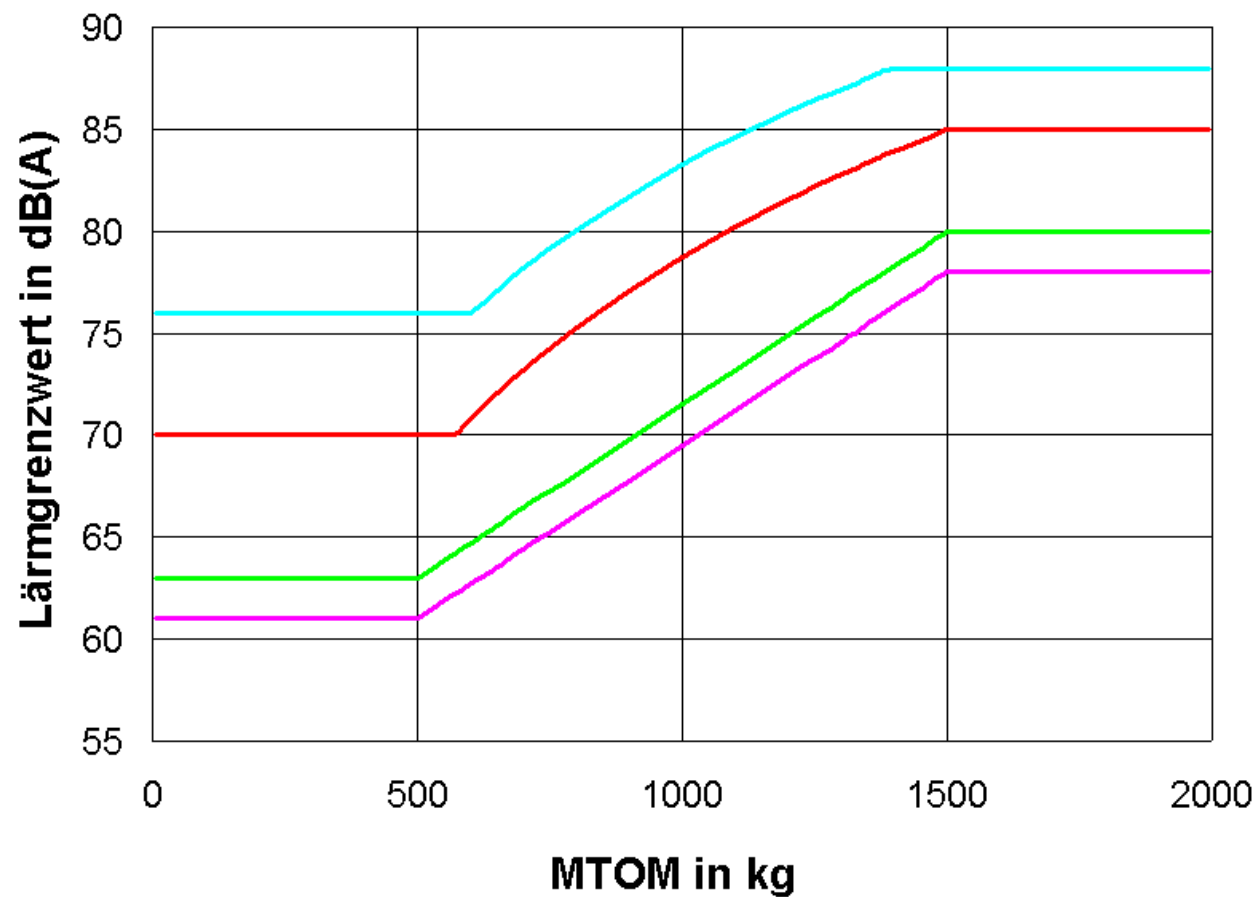


Propellerflugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 8618 kg und eigenstartfähige Motorsegler

Lärmgrenzwerte gemäß ICAO Anhang 16, Kapitel 10,
und Lärmwerte für erhöhten Schallschutz



Lärmgrenzwert nach Kapitel 10, 10.4.a

Lärmgrenzwert für mehrmotorige Propellerflugzeuge sowie für einmotorige Propellerflugzeuge vor dem 04.11.1999^{*)}; Propellerflugzeuge mit Schwimmern und Amphibienflugzeuge.

^{*)} Datum der Akzeptanz des Antrags auf Musterzulassung.

Lärmgrenzwert nach Kapitel 10, 10.4.b

Lärmgrenzwert für einmotorige Propellerflugzeuge ab dem 04.11.1999^{**)}.

^{**)} Sonderregelung für Propellerflugzeuge bis 04.11.2004, wenn Grenzwerte nicht erfüllt.

erhöhter Schallschutz bis 2009 für Baujahre bis 2000.

erhöhter Schallschutz

für Baujahre ab 2000 (nach LpitzLärmV) bzw. x.x.x.x.x.x.x.x.x.x.